Formulierungsvorschläge Heft 6/2019

# beitrag des monats: Mehr Schlichtung wagen! – Zur Neuausrichtung des SGH, Andreas Schmitz-Vornmoor

**S. 192**

**Allgemeine nicht bindende Schlichtungsklausel (Standardklausel):**

§ \*\*\*

Umgang mit Konflikten

Sollte es zwischen uns zu Konflikten kommen, werden wir miteinander verhandeln und eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Die Notarin/Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung stellt, wenn die direkten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen (Infos unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

Diese Absichtserklärung steht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht entgegen.

**S. 192**

**Erweiterte Standardklausel:**

§ \*\*\*

Umgang mit Konflikten

Sollte es zwischen uns zu Konflikten kommen, werden wir mündlich miteinander verhandeln und eine einvernehmliche, an unseren Interessen orientierte und in die Zukunft gerichtete Lösung anstreben.

Die Notarin/Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung stellt, wenn die direkten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen. Unter der Leitung eines erfahrenen und unabhängigen Schlichters könnten wir dort selbstbestimmt unseren Konflikt weiter bearbeiten (Infos unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

Eine Klage betrachten wir als letztes Mittel. Unsere rechtlichen Berater sollen uns vorrangig bei den Verhandlungen unterstützen.

Diese Absichtserklärung steht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht entgegen.

**S. 193**

**Standardklausel für WEG-Fälle:**

**§ \*\*\***

Umgang mit Konflikten

Sollte es innerhalb der Eigentümergemeinschaft oder zwischen einzelnen Eigentümern und dem Verwalter oder zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Verwalter zu Konflikten kommen, sollen diese vorrangig in direkten mündlichen Verhandlungen gelöst werden. Dabei sollen einvernehmliche, an den Interessen der Beteiligten orientierte, wirtschaftlich vernünftige und für die Zukunft taugliche Lösungen angestrebt werden.

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) stellt ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung, wenn die direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu keinem Ergebnis führen. Unter der Leitung eines erfahrenen und unabhängigen Schlichters werden auch im Schlichtungsverfahren Verhandlungslösungen angestrebt (Infos zum SGH unter www.dnotv.de). Mit dem Sekretariat des SGH können im Einzelfall Absprachen zum konkreten Verfahren und zu den am Verfahren beteiligten Personen getroffen werden.

Diese Absichtserklärung steht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht entgegen.

**S. 193**

**Standardklausel für einseitiges Testament:**

§ \*\*\*

Einvernehmliche Erbregelung

Ich habe den rechtlich unverbindlichen Wunsch, dass möglichst eine einvernehmliche und kostengünstige Regelung mit Blick auf den Nachlass gefunden wird. Dazu schlage ich vor, dass sich die am Nachlass Beteiligten [die Beteiligten können im Einzelfall konkretisiert werden] gemeinsam bei einer/einem gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichteten Notarin/Notar beraten lassen. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, rege ich an, ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Infos unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

**S. 193**

**Standardklausel für Erbvertrag bzw. gemeinschaftliches Testament:**

§ \*\*\*

Einvernehmliche Erbregelung

Wir haben den rechtlich unverbindlichen Wunsch, dass möglichst eine einvernehmliche und kostengünstige Regelung mit Blick auf die Nachlässe des Erst- und Letztversterbenden [Alternativ: den Nachlass des Letztversterbenden] von uns gefunden wird. Dazu schlagen wir vor, dass sich die am Nachlass Beteiligten [die Beteiligten können im Einzelfall konkretisiert werden] gemeinsam bei einer/einem gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichteten Notarin/Notar beraten lassen. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, regen wir an, ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Infos unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

**S. 194**

**Standardklausel für Pflichtteilskonflikt:**

§ \*\*\*

Einvernehmliche Erbregelung

Mein(e)/Unser(e) Sohn/Tochter \*\*\* soll den ihm/ihr zustehenden Pflichtteil erhalten. Ich bitte meinen Erben/meine Erben, alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Außerdem habe ich/haben wir den rechtlich unverbindlichen Wunsch, dass möglichst eine einvernehmliche und kostengünstige Einigung über den Pflichtteil gefunden wird. Dazu schlage ich vor/schlagen wir vor, dass sich die Beteiligten gemeinsam bei einer/einem gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichteten Notarin/Notar beraten lassen. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, regen wir an, ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Infos unter www.dnotv.de).

**S. 194**

**Rechtsverbindliche allgemeine (kurze) Schlichtungsklausel:**

§ \*\*\*

Umgang mit Konflikten, Schlichtung

1. Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. (Unsere rechtlichen Berater sollen uns dabei unterstützen.)

2. Gelingt dies nicht, verpflichten wir uns, eine Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Infos unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

3. Die Schlichtung beginnt mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung gegenüber dem SGH.

4. Während der laufenden Schlichtung ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt.

5. Die Erhebung einer Klage ist erst nach der Beendigung der Schlichtung zulässig. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes [sowie selbstständige Beweisverfahren] bleiben auch während der Schlichtung zulässig. Gleiches gilt für Verfahren zur Wahrung einer gesetzlichen Ausschlussfrist; hier verpflichten wir uns wechselseitig, während der laufenden Schlichtung das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen.

**S. 194**

**Anwendungsbereich der Schlichtungsklausel (Gesellschaftsrecht):**

1. Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis oder betreffend die Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaftern möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. (Unsere rechtlichen Berater sollen uns dabei unterstützen.)

**S. 194**

**Hemmung der Klagefrist für Anfechtungsklage:**

Ebenfalls gehemmt ist die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage wegen Beschlussmängeln nach § \*\*\* dieses Gesellschaftsvertrages.

**S. 194**

**Kostenregelung:**

Die Kosten der Schlichtung vor dem SGH trägt die Gesellschaft. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine Beratungskosten und Auslagen selbst.

**S. 194**

**Anwendungsbereich der Schlichtungsklausel (Familienrecht):**

1. Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, unserer Ehe und einer etwaigen Trennung und Scheidung entstehenden Streitigkeiten möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. (Unsere rechtlichen Berater sollen uns dabei unterstützen.)

**S. 195**

**Rechtsverbindliche Schlichtungsklausel für letztwillige Verfügungen :**

§ \*\*\*

Umgang mit Konflikten, Schlichtung

1. Ich gehe /Wir gehen davon aus, dass die in dieser Erbregelung bedachten Personen den Nachlass einvernehmlich abwickeln und sich dazu untereinander abstimmen werden.

2. Sollte es dennoch zu Konflikten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erbregelung kommen, verpflichten wir die Bedachten per Auflage, eine Konfliktlösung im Rahmen einer Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) anzustreben (Infos [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

3. Die Schlichtung beginnt mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung gegenüber dem SGH.

4. Während der laufenden Schlichtung ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt.

5. Die Erhebung einer Klage ist erst nach der Beendigung der Schlichtung zulässig. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und selbstständige Beweisverfahren bleiben auch während der Schlichtung zulässig.

6. Die Kosten der Schlichtung trägt der Nachlass. Anwaltskosten und Auslagen trägt jeder Beteiligte selbst.

7. Ich habe/Wir haben den Wunsch, dass ihren Pflichtteil verlangende Personen in die Schlichtung möglichst mit einbezogen werden.

**jahresrückblick: Grundbuch- und Grundbuchverfahrensrecht – Aktuelle Entwicklungen, Ulrich Spieker**

**S. 196**

**Abwickelnder Notar ist antragsberechtigt:**

„… wenn und soweit der grundbuchamtliche Vollzug gemäß § 15 GBO vom beglaubigenden Notar oder einem anderen Notar beantragt ist.“

**S. 202**

**Gemeinsame Grundbuchberichtigung aller Gesellschafter einer GmbH & Co KG bei Übernahmeregelung:**

1. Im Grundbuch … ist eingetragen die A-GmbH & Co. KG (AG … HRA …), deren alleinige Gesellschafter die Komplementär GmbH X1 und der Kommanditist Y1 sind.

Y1 ist nach dem Gesellschaftsvertrag aus der Gesellschaft zum ... ausgeschieden. Dies hat mangels einer abweichenden Regelung der Gesellschafter zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft geführt; das Gesellschaftsvermögen ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter GmbH X1 kraft Gesetzes übergegangen (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB, § 143Abs. 1 S. 1, Abs. 2HGB).

2. Die Beteiligten GmbH X1 und Y1 bewilligen und beantragen die Berichtigung des Grundbuches dahingehend, dass die A-GmbH & Co. KG aufgelöst ist und das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter GmbH X1 kraft Gesetzes übergegangen ist.

Als Nachweis des Erlöschens der A-GmbH & Co. KG wird auf die Register des AG … HRA … Bezug genommen.

**S. 203**

**Pflichtteilsstrafklausel in einem Berliner Testament:**

Für den Fall, dass unsere Kinder nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen und diese erfüllt werden, bestimmen wir, dass er/sie nicht Erbe nach dem Längstlebenden wird/werden.

**Rechtsprechung: Anforderungen an die Ausschlagung durch gesetzlichen Vertreter, Martin Thelen**

**S. 210**

**Vollmacht an Notar hinsichtlich gerichtlicher Genehmigung:**

Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die erforderliche familiengerichtliche (Alt.: betreuungsgerichtliche) Genehmigung zu dieser Ausschlagung zu beantragen, die Genehmigung für mich entgegenzunehmen und von ihr durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift an das Nachlassgericht Gebrauch zu machen.

**S. 210**

**Belehrung über Wirksamkeit der Ausschlagung bei Genehmigungsbedürftigkeit:**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Ausschlagung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Amtsgerichts – Familiengericht (Alt.: Betreuungsgericht) – bedarf und die Genehmigung innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgewiesen werden muss. Die Genehmigung werde ich selbst umgehend unter Vorlage der mir überreichten beglaubigten Abschrift der Ausschlagungserklärung beantragen. Durch die rechtzeitige Antragstellung wird der Ablauf der Ausschlagungsfrist gehemmt.

Mir ist bewusst, dass die Erteilung der Genehmigung selbst für die Wirksamkeit nicht ausreicht; vielmehr muss ich von der wirksamen Genehmigung auch Gebrauch machen. Eine etwaige Übersendung der Genehmigung durch das Familiengericht (Alt.: Betreuungsgericht) unmittelbar an das Nachlassgericht, ist nicht ausreichend. Ich werde deshalb umgehend nach Bekanntmachung der rechtskräftig gewordenen Genehmigung dem Nachlassgericht mitteilen, dass ich (weiterhin) ausschlage und hierzu eine Abschrift der Genehmigung übersende, sofern ich nach wie vor der Meinung bin, dass die Ausschlagung dem Wohl meines Kindes (Alt.: des Mündels/des Betreuten) entspricht.